

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)
Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 08.10.2008**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir bedanken uns für die Einladung zu der oben bezeichneten öffentlichen Anhörung, an der wir gerne teilnehmen werden. Anliegend übersenden wir Ihnen unsere diesbezügliche Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tanja Utescher-Dabitz
Fachgebietsleiterin
Steuern und Abgaben

Thomas Kunde
Fachgebietsleiter
Steuern und Abgaben

Us/Mie
07.10.2008

Dr. Tanja Utescher-Dabitz
Telefon 030/300199-1664
Telefax 030/300199-3664
tanja.utescher-dabitz@bdew.de
www.bdew.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

**Mitglieder des Präsidiums
Hauptgeschäftsführer**
Hildegard Müller (Vorsitzende)
Dr. Eberhard Meller
Dr. Wolf Pluge
UST-IdNr: DE 814902527
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

BDEW-Vertretung bei der EU
Avenue de Cortenbergh 52
1000 Brüssel
Belgien

Büro Bonn
Friedrich-Wilhelm-Straße 1
53113 Bonn

Bankverbindung
Berliner Volksbank
Konto: 8 848 041 000
BLZ: 100 900 00

Stellungnahme

Jahressteuergesetz 2009 Öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Berlin, 07. Oktober 2008



1 Zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009

1.1 Zu Nr. 42; Abweichende Gewerbesteuerzerlegung bei Windkraftanlagen (§§ 33 Abs. 01 - neu - und 36 Abs. 9d – neu – GewStG)

Grundsätzlich stehen wir einer solchen Änderung des § 33 GewStG, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, nicht ablehnend gegenüber. Allerdings sehen wir es kritisch, dass für eine bestimmte Branche eine Sonderregelung geschaffen werden soll. Zudem spricht die weitere Verkomplizierung des Gewerbesteuerrechts gegen einen besonderen Maßstab für Windkraftanlagen. Hier wird ein Detailproblem gelöst, ohne die Zerlegung insgesamt an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. aufgrund der Entflechtungsvorgaben in der Energiebranche) anzupassen. So hat der Gesetzgeber beispielsweise bis heute keinen allseits akzeptablen und handhabbaren Zerlegungsmaßstab für mehrgemeindliche Stromnetze eingeführt.

Im Übrigen werden nach unserer Einschätzung noch diverse Fragen aufgeworfen bzw. stellen sich folgende praktische Probleme:

- 1) Gemäß § 33 Abs. 01 -neu- GewStG soll der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag, soweit er auf den Betrieb von Windkraftanlagen entfällt, nach einem besonderen Schlüssel (unter Berücksichtigung der Arbeitslöhne und Steuerbilanzwerte des Sachanlagevermögens zu je 50%) zerlegt werden. Es stellt sich daher die Frage, nach welchem Schlüssel zunächst der auf den Betrieb von Windkraftanlagen entfallende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag ermittelt werden soll, um daran anschließend die Zerlegung auf die Betriebsstättengemeinden nach dem besonderen Schlüssel vornehmen zu können. Muss hier zum einen extra für den genannten Zweck quasi eine Profit-Center-Rechnung (Anteil am Steuermessbetrag) für Windkraft durchgeführt werden? In diesem Fall wäre es dann sogar denkbar, dass ein anteiliger Gewerbeverlust - obwohl der auf das Gesamtunternehmen entfallende Gewerbeertrag positiv ist - auf den Betrieb der Windkraft entfällt. Bislang ermitteln die Energieversorgungsunternehmen i.d.R. keinen separaten Gewerbeertrag aus Windkraft. Zum anderen gibt es i.d.R. auch keine Lohnsummen, die speziell der Windkraft zugeordnet werden können, da diese Tätigkeiten durch „normale“ Mitarbeiter mit erledigt werden. Die Ermittlung würde daher wohl nur mit Schätzungen möglich sein.
- 2) Der Gesetzesbegründung zu § 33 Abs. 01 -neu- GewStG ist zu entnehmen, dass es sich für Betreiber von Windkraftanlagen um eine Norm *lex specialis* handelt, die daher gegenüber den §§ 29, 30 GewStG offenbar Vorrang genießen soll.

Bei einem integrierten Energieversorger ist es durchaus denkbar, dass Windkraftanlagen – im Gegensatz zu dem die jetzige Gesetzesänderung auslösenden Urteilsfall¹ – zusammen mit weiteren (Teil-) Betriebsstätten (z. B. konventionellen Kraftwerken) eine mehrgemeindliche Betriebsstätte bilden. Folglich hat die Zerlegung nach heutiger Gesetzeslage nach § 30 GewStG zu erfolgen. Nach unserer Lesart der Gesetzesbegründung würde dies im Falle der Gesetzesänderung jedoch dazu führen, dass innerhalb der mehrgemeindlichen Betriebsstätte die Windkraftanlagen als separate Betriebsstätte zu bilden.

¹ BFH v. 04.04.2007 (BStBl. II 2007, 836)

meindlichen Betriebsstätte nur für den Teil des Gewerbesteuermessbetrags, der auf den Betrieb von Windkraftanlagen entfällt, der Zerlegungsschlüssel nach § 33 Abs. 01 -neu- GewStG anzuwenden wäre, der ggf. vom Zerlegungsschlüssel nach § 30 GewStG abweichen kann. Dies hätte in der Praxis eine aus unserer Sicht unnötige und unakzeptable Komplizierung der Gewerbesteuerzerlegung zur Folge.

Wir sind daher der Auffassung, dass aus den vorgenannten Gründen eine Klarstellung im Gesetz erfolgen sollte, dass § 30 GewStG Vorrang vor § 33 Abs. 01 -neu- GewStG hat. Das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel, die Standortgemeinden von Windkraftanlagen am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen, wird dadurch ebenfalls erreicht, da für den Zerlegungsschlüssel nach § 30 GewStG regelmäßig auch der Wert des Sachanlagevermögens Berücksichtigung findet.

- 3) Darüber hinaus bedarf es u. E. einer zusätzlichen Regelung in Bezug auf Offshore-Windkraftanlagen. Hier stellt sich u. a. die Frage, welcher Gemeinde der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag zusteht, soweit er auf den Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen auf dem inländischen Festlandsockel entfällt.

2 Zur Liste der zusätzlichen Punkte in der Anhörung

2.1 Zu Nr. 21; Umsetzung der beihilferechtlichen Genehmigung für den Fortbestand des sog. Spitzenausgleichs bei der Energiebesteuerung (§§ EnergieStG, StromStG)

Gemäß dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD soll mit dem Jahressteuergesetz 2009 auch das Energie- und Stromsteuergesetz geändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die gesetzliche Umsetzung der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2007 für die Fortführung des so genannten Spitzenausgleichs.

Wir begrüßen, dass die europäischen Vorgaben exakt umgesetzt wurden und keine weiteren bürokratischen Anforderungen an die Energieversorgungsunternehmen gestellt werden.

Darüber hinaus begrüßen wir die geplanten Änderungen in der Erhebung des sogenannten Sockelbetrages bei der Stromsteuer. Hier wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Ansprechpartner:

Dr. Tanja Utescher-Dabitz
Telefon: +49 30 300199-1664
tanja.utescher-dabitz@bdew.de

Thomas Kunde
Telefon: +49 30 300199-1665
thomas.kunde@bdew.de